

Aktenzeichen, bei Rückfragen bitte angeben.

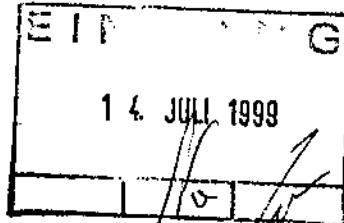
05-237-00045-00005/98*01

Datum: 08.07.99

Firma

Umwelt Kontor
Rheinstr. 7

41836 Hückelhoven



Auskunft erteilt:

Herr Gerhards
Zimmer-Nr.: 307
Telefon: 06592 - 933312

Sprechzeiten:

Mo./Mi. u. Fr. 8.00-12.30 Uhr

Betr.: Ihr Antrag vom: 26.05.98 hier eingegangen am: 04.06.98
für das nachstehend beschriebene Vorhaben

Neubau von 6 Windkraftanlagen von je 1000 kW Nennleistung und
68,5 m Nabenhöhe -

Gemeinde: Scheid Flur 3, Nr. 125 - Anlage Nr. 9, Flur 4, Nr. 19 - Anlage 7
Flur: 3 Flurst.: 41/ Lage: Anlage Nr. 12
Flur: 3 Flurst.: 107/ Lage: Anlage Nr. 13
und andere - siehe Bauantrag - Flur 4, Nr. 80 - Anlage Nr. 6
Flur 4, Nr. 49 - Anlage Nr. 3

B A U G E N E H M I G U N G

Auf Antrag wird Ihnen gemäß § 70 der Landesbauordnung für Rhein-
land-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S.365) unbeschadet pri-
vater Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorgenannte
Bauvorhaben entsprechend den beiliegenden geprüften Bauunterlagen
und nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hin-
weise zu errichten.

Es ist eine Bauzustandsbesichtigung des Fertigbaues erforderlich.

Wir verweisen hierzu auf Ziffer 7 der Allgemeinen Hinweise. Die
nachstehenden und beigehefteten Auflagen bzw. Bedingungen sind
Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu be-
achten. Auf die Hinweise und Anordnungen auf beigegeführten Merk-
blättern wird besonders hingewiesen.

Bei der Bauausführung sind zu beachten:

- a. Die Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 in
der jeweils geltenden Fassung;
- b. die eingeführten technischen Baubestimmungen, insbesondere
die eingeführten DIN-Vorschriften (§ 3 Abs. 2 + 3 LBauO);
- c. die Bauantragsunterlagen und die darin in "grün" eingetra-
genen Prüfungsbemerkungen.

Die in der Anlage aufgeführte Kostenfestsetzung ist Bestandteil
dieses Bescheides.

05-237-00045-00005/98*01

Datum: 08.07.99

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Daun oder beim Kreisrechtsausschuß, Mainzer Straße 25, 54550 Daun, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrage:

-----
(Gerhards)

05-237-00045-00005/98*01

Datum: 08.07.99

 K O S T E N F E S T S E T Z U N G

Für diese Baugenehmigung werden auf Grund der Bestimmungen des Landesgebührengesetzes in der Fassung vom 03.12.1974 (GVBl.S. 578) in Verbindung mit dem "Besonderen Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen" nach der Landesbauordnung folgende Gebühren auf der Grundlage des Rohbauwertes/Herstellungskosten festgesetzt:

Baugenehmigungsgebühren (Gebäude):	17.500,00 DM
Sonstige Gebühren (s. Beiblatt) :	0,00 DM
Gebühren und Auslagen Dritter.....:	850,95 DM
Gebühren für Prüfindenieur.....:	0,00 DM
Bare Auslagen / Ortsbesichtigung :	0,00 DM
Kosten insgesamt.....:	18.350,95 DM
	=====

Wie sich die Beträge der einzelnen Gebührenpositionen zusammensetzen, ersehen Sie aus der als Anlage beigefügten "Aufschlüsselung der Kostenfestsetzung".

Der vorstehend errechnete Gebührenbetrag ist mittels beigefügtem Zahlschein **s o f o r t** an die Kreiskasse Daun zu überweisen. Der Gesamtbetrag ist innerhalb der angegebenen Frist auch im Falle eines Widerspruchs zu zahlen, da gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei der Anforderung von Verwaltungsgebühren entfällt.

Allgemeine Hinweise zum Bauschein

1. Die Baustelle ist so einzurichten, daß die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, instandgehalten, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Die Einrichtungen der Baustelle, insbesondere Gerüste, maschinelle und elektrische Anlagen und Geräte, müssen betriebssicher und mit den erforderlichen Schutzvorkehrungen versehen sein.
2. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Vermessungs-, Abmarkungs-, Grenzzeichen und ähnliches sind während der Bauarbeiten zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.

Fortsetzung der "Allgemeinen Hinweise zum Bauschein"

3. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung 4 Jahre unterbrochen worden ist. Vor Ablauf der Genehmigung kann die Verlängerung über die Orts- und Verbandsgemeinde beantragt werden.
4. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, vom genehmigten Bauplan abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort der Kreisverwaltung - Bauabteilung - anzuzeigen und insoweit eine Baugenehmigung zu beantragen.
5. Die Baugenehmigung sowie die genehmigten Bauunterlagen sind in Kopie auf der Baustelle bereitzuhalten. Den mit der Baukontrolle Beauftragten ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Unterlagen zu gewähren.
6. Die verantwortlichen Personen (Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter) handeln ordnungswidrig im Sinne der Vorschrift des § 89 Landesbauordnung, wenn die bauliche Anlage abweichend von den genehmigten Unterlagen errichtet oder geändert wird. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000 DM geahndet werden.
7. Der Baubeginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen; dies gilt auch für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten.
Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn jeweils 2 Wochen vorher anzuzeigen, um hier eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Bei Anlagen mit Schornsteinen ist die Fertigstellung des Rohbaues auch dem Bezirksschornsteinfegermeister anzuzeigen. Ob und in welchem Umfang eine Bauzustandsbesichtigung vorgenommen wird, liegt im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. Über das Ergebnis der Besichtigung wird auf Verlangen eine Bescheinigung ausgestellt (§ 78 Abs. 4 LBauO).
Vor der Inbetriebnahme von Schornstein und Feuerstätten ist die sichere Benutzbarkeit der Schornsteine und der Anschlüsse von Feuerstätten durch eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters nachzuweisen (§ 79 Abs. 2 LBauO).

Aufschlüsselung der Kostenfestsetzung

Die Baugenehmigungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

A. Festbetrag

Es wurde eine Gebühr in Höhe von: 17.500,00 DM ermittelt.

B. Auslagen, die anderen Verwaltungsstellen entstanden sind

<u>LNr.</u>	<u>Bezeichnung der Verwaltungsstelle</u>	<u>Auslagen in DM</u>
1	Abteilung 3	97,35
2	Abteilung 8	254,40
3	WWA Trier	194,70
4	GAA Trier	304,50
Summe der Auslagen Dritter =		850,95
=====		

1. B E D I N G U N G E N

<<< 289 >>>

1. Mit dem Bau der Windkraftanlage(n) darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherstellung der Beseitigung der Anlage(n) eine Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft oder Geldbetrag) in Höhe von 40.000,00 DM pro Anlage, insgesamt also 240.000,00 DM, bei der hiesigen Bauaufsichtsbehörde hinterlegt wurde (§ 70 Abs. 1 LBauO).
2. Vor Baubeginn muß der durch einen zugelassenen Prüffingenieur geprüfte Standsicherheitsnachweis der Fundamente und des Turmes sowie die gutachterlichen Stellungnahmen des Maschinenteils und der Rotorblätter vorgelegt werden. Alternativ kann eine gültige Typenprüfung, die die gleichen Komponenten enthält, vorgelegt werden.

2. A U F L A G E N

<<< 204 >>>

1. Der Baubeginn ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mittels beigefügtem Vordruck mindestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 77 Abs. 1 LBauO).

<<< 285 >>>

2. Das Betonieren der Fundamente darf erst nach der Bewehrungsabnahme und Freigabe durch einen noch zu beauftragenden zugelassenen Prüffingenieur für Baustatik erfolgen. Ein entsprechender Abnahmebericht muß der hiesigen Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

<<< 288 >>>

3. An gut sichtbarer Stelle sind dauerhaft Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.

<<< 286 >>>

4. Wird der Betrieb der Windkraftanlage länger als 1 Jahr eingestellt, ist die Anlage abzubauen und der ursprüngliche Zustand von Natur und Landschaft wieder herzustellen.

5. Die Fertigstellung der Anlagen ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde jeweils 2 Wochen vorher mittels beigefügtem Vordruck anzuzeigen.

6. Die Ausgleichszahlungen für die 6 Windkraftanlagen werden insgesamt auf 47.700,00 DM festgesetzt.

BEGRÜNDUNG:

Der durch die Antragstellerin gemäß § 5 Abs. 4 LPfLG vorgelegte umfangreiche Landespflegerische Planungsnachweis - Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vom 17.01.1999 geht in den - von der Landespflege zu beurteilenden - landschaftsbezogenen Ermittlungen der Auswirkungen selbst von einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild aus. Desweiteren werden die Schutzgüter wie Boden, Pflanzen, Tiere, Wasserhaushalt, Landschaftsästhetik, ermittelt, beschrieben und bewertet. Ohne Zusammenfassung formuliert die UVS auf den Seiten 87 bis 90 landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen, die insgesamt eine Fläche von 1,22 ha beanspruchen würden. Unter Ziffer 15.2.3 - Durchführung der Maßnahmen - der UVS wird angegeben, dass mit Bauantrag die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehenen Flächen in der erforderlichen Flächengröße nach zu weisen sind. Dies entspricht auch § 5 (4) LPfLG, der vor Zulassung von Eingriffen die entsprechenden Nachweise fordert.

Eine vollständige Vermeidbarkeit der beantragten Windkraftanlagen wird von hier aus auf der Grundlage der im Regionalen Raumordnungsplan erfolgten Darstellung des Eignungsbereiches Windkraft nicht mehr gesehen.

Nach § 5 a LPfLG (Ausgleichsverordnung) vom 24.01.1990 (GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.05.1991 (GVBl. S. 262), in Verbindung mit dem Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 03.02.1992, Az.: 10212-88021-4, sind Ausgleichszahlungen in Höhe von 47.700,00 DM erforderlich. Gemäß dem o.a. Rundschreiben des MfU ist die Ausgleichszahlung in der Regel auf 1/10 des Regelsatzes nach § 2 Nr. 2 c der o.g. Landesverordnung festzulegen. Dieser Regelsatz beläuft sich auf 1.000,00 DM je Meter über 20 m Höhe. Bei den geplanten Anlagen wird die maßgebliche Höhe wie folgt berechnet:

Höhe Mast + 1/2 Rotordurchmesser -	20 m.
Höhe Mast:	68,50 m
+ 1/2 Rotordurchmesser	31,00 m
Gesamthöhe:	99,50 m
-	20,00 m
Höhe über 20 m =	79,50 m.

Die Ausgleichszahlung nach § 5 (2) Nr. 2 c Ausgleichsverordnung beträgt demnach $79,50 \text{ DM} \times 1.000,00 \text{ DM} = 79.500,00 \text{ DM}$. Dieser Betrag reduziert sich gemäß Rundschreiben des MfU auf 1/10 der Summe = $7.950,00 \text{ DM}$ je Anlage.

Für die beantragten 6 WKA ergibt sich somit ein Betrag von $7.950,00 \text{ DM} \times 6 \text{ WKA} = 47.700,00 \text{ DM}$.

HINWEIS:

Der Betrag in Höhe von 47.700,00 DM ist unter Angabe des Verwendungszweckes "Ausgleichszahlung Windkraftanlagen Scheid - Umweltkontor, Flur 3, Nr. 20 und 41" an die Landeshaupt-

Kasse Mainz - Konto Nr.: 11004466, Landesbank- und Girozentrale Rheinland-Pfalz, BLZ: 550 50 000 - zu überweisen. Der Betrag wird fällig mit Zugang/Eintritt der Baugenehmigung, spätestens jedoch mit Beginn der Baumaßnahme.

<<< 277 >>>

7. Die in den beigegeführten Schreiben der / des KV Daun - Abt. 3/Untere Wasserbehörde - vom 02.09.1998, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Trier vom 08.03.1999,

aufgeführten Auflagen sind Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Bauausführung genau zu beachten.

<<< 279 >>>

8. Das beiliegende Schild "Bauschein" ist vor Baubeginn für die gesamte Dauer der Bauarbeiten an der Baustelle so anzubringen, daß es von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar ist.

3. HINWEISE UND ERLÄUTERUNGEN

1. Die WKA auf der Parzelle 20, Flur 3, liegt außerhalb der Entwicklungsfläche Windkraft des ROP Trier. Diese Anlage nimmt daher nicht an der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB teil.
Eine Genehmigungsfähigkeit für diese Anlage liegt daher nicht vor.
Sollte der Antrag für diese Anlage von Ihnen nicht zurückgezogen werden, ergeht hierüber ein gesonderter Bescheid. Wir haben uns hierfür den 15.08.1999 als Wiedervorlage notiert.

